

An alle allgemeinbildenden Pflichtschulen

BearbeiterIn
Dr. Kumptner Karoline
office@ssr-wien.gv.at

Tel. 525 25
DW 77099
Fax 99-77999

Unser Zeichen/GZ
600.011/0010-R/2016

Datum
11.04.2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

In dieser Mitteilung soll auf die gesetzlichen Grundlagen und die Möglichkeiten der Ausgestaltung eines Nachteilsausgleichs eingegangen werden.

1. Gesetzliche Grundlagen des Nachteilsausgleichs

Der Begriff des „Nachteilsausgleichs“ kommt in den österreichischen Gesetzen, Verordnungen und Erlässen nicht ausdrücklich als solcher vor. Allerdings kann er ua aus folgenden Bestimmungen abgeleitet werden: Art. 24 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Art. 7 Bundes-Verfassungsgesetz, § 18 Abs. 6 Schulunterrichtsgesetz und § 2 Abs. 4 Leistungsbeurteilungsverordnung.

§ 18 Abs. 6 Schulunterrichtsgesetz:

„Schüler, die wegen einer körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen können oder durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet wären, sind entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung bzw. gesundheitlichen Gefährdung erreichbaren Stand des Unterrichtserfolges zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird.“

§ 2 Abs. 4 Leistungsbeurteilungsverordnung:

„Eine Leistungsbeurteilung ist insoweit nicht durchzuführen, als feststeht, daß der Schüler wegen einer körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen kann oder durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet ist.“

Bei Vorliegen einer Behinderung bzw. einer länger andauernden schweren chronischen Erkrankung, sofern diese zur Beeinträchtigung bei der Leistungserbringung führt, ist ein Ausgleich der nachteiligen Besonderheiten in der Leistungsbeurteilung verbindlich von jeder Lehrerin/jedem Lehrer zu berücksichtigen.

2. Was ist ein Nachteilsausgleich und was soll dadurch erreicht werden?

Durch einen Nachteilsausgleich soll Schülern mit Behinderungen durch gezielte Hilfestellungen die Möglichkeit gegeben werden, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen.

Es geht darum, den Blick auf den einzelnen Schüler und dessen persönliche Möglichkeiten, Prüfungen erfolgreich absolvieren zu können, zu richten und so eine Kompensation des mit einer Behinderung verbundenen Nachteils herzustellen. Es ist auf die individuelle Benachteiligung des Schülers einzugehen soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird und ohne dass die Leistungsanforderung grundlegend verändert wird. Wurde eine Leistung mit Maßnahmen eines Nachteilsausgleichs erbracht, so stellt diese eine gleichwertige Leistung dar.

Somit sind Schüler, die aufgrund einer Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen können unter Bedachtnahme auf den wegen der Behinderung erreichbaren Stand des Unterrichtserfolges zu beurteilen.

Art und Umfang von Nachteilsausgleichen sind stets so auszurichten, dass die in der Behinderung begründete Benachteiligung ausgeglichen und dem Grundsatz der Chancengleichheit entsprochen wird. Es geht nicht um eine Bevorzugung durch geringere Leistungsanforderungen, sondern um eine kompensierende, aber inhaltlich zielgleiche Gestaltung der Leistungssituation.

3. Formen des Nachteilsausgleichs

Da bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs immer auf den konkreten Einzelfall und die individuelle Behinderung abzustellen ist, wären grundsätzliche Vorgaben wie ein Nachteilsausgleich ausgestaltet werden soll nicht zielführend. Es ist stets das pädagogische Ermessen in Abwägung der Notwendigkeiten des Nachteilsausgleichs und der fachlichen Anforderungen zu beachten. Nachteilsausgleiche beziehen sich vor allem auf die Veränderung äußerer Bedingungen der Leistungsüberprüfung:

- zeitlich: Verlängerung von Vorbereitungs-, Pausen- und Arbeitszeiten, Unterbrechungen
- räumlich: Gewährung besonderer räumlicher Bedingungen, einer besonderen Arbeitsplatzorganisation, z.B. ablenkungsarme, geräuscharme, blendungsarme Umgebung (etwa durch die Nutzung eines separaten Raumes)
- stärkere Gewichtung der nicht benachteiligten Bereiche (schriftliche oder mündliche Leistungen)
- personell: Assistenz (z.B. bei der Arbeitsorganisation, Aufgaben vorlesen, erklären)
- technisch: Bereitstellung besonderer technischer Hilfsmittel (z.B. Lesegerät, Laptop/PC als Schreibhilfe)

Es wird empfohlen die Form des Nachteilsausgleichs mit den Erziehungsberechtigten zu besprechen.

4. Störungsbezogene Ausschöpfung der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

Unter störungsbezogener Ausschöpfung wird verstanden, dass nach Möglichkeit jene Quellen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung besonders herangezogen werden, die von der Störung nicht betroffen sind.

Die störungsbezogene Ausschöpfung der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung besteht in:

- Berücksichtigung aller Leistungsfeststellungsquellen, insbesondere derer, bei denen keine schriftliche Leistung notwendig ist (mündliche/praktische/grafische Formen und Mitarbeit)
- Einbau von Übungsmöglichkeiten, Berücksichtigung von stressreduzierenden Bedingungen

5. Hilfreiche Informationen

In den folgenden Dokumenten finden sich hilfreiche Informationen über die Leistungsfeststellung bei verschiedensten Beeinträchtigungen:

- *„Richtlinien für den Umgang mit Kindern mit Beeinträchtigungen des Erwerbs und Gebrauchs der Schriftsprache“* (ER I: 501, 100.049/0210-kanz1/2014, 19.11.2014)
- *„Der schulische Umgang mit der Lese- und Rechtschreibschwäche. Eine Handreichung.“* (BMUKK, Wien 2013)
- *„Die schulische Behandlung der Rechenschwäche. Eine Handreichung.“* (BMUKK, Wien 2008)

Mit freundlichen Grüßen
Für den Amtsführenden Präsidenten:
Dr. Karoline Kumptner
Abteilung Recht
(elektronisch gefertigt)